

A b s c h r i f t

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III
Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

Wien, am 08. Oktober 2004

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
BKA-920.196/0002-III/1/2004 16.09.2004

Unser Zeichen:
V/2-092004/N/A-56

Durchwahl:
8581

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz 1965, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und die Reisegebührevorschrift geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2004)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erlaubt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Artikel 9 des Novellenpakets beinhaltet Änderungen im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz. Ziel ist die Umsetzung der Maßnahmen des Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000 (ARÄG 2000) zur arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten. Wesentliche Punkte sind die Urlaubsaliquotierung, Postensuchtage und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die vorgeschlagene Novellierung entspricht inhaltlich den Maßnahmen des ARÄG 2000, womit auch der Geltungsbereich des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, die so genannte „Aktion Fairness“ umgesetzt und daher begrüßt wird.

Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang die zeitliche Perspektive von Novellierungen. Im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips ist es unverständlich, dass harmonisierende Maßnahmen des allgemeinen Arbeitsrechts mit mehrjähriger Verspätung in

Sondergesetzen nachvollzogen werden. Ähnliches war bei den Bemühungen der Umsetzung des ARÄG 2000 im Landarbeitsgesetz zu verzeichnen, wo eine Beschlussfassung im Parlament noch ausständig ist.

Es wird angeregt, künftig Verhandlungen für arbeitsrechtliche Sondergesetze zeitgleich bzw. in unmittelbarem Anschluss an Novellierungen im allgemeinen Arbeitsrecht vorzunehmen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.-Ing. Astl